

Niederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Verbandsgemeinde Rhaunen am Dienstag, den 08. September 2016, 18.15 Uhr,
im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen, Zum Idar 23

Anwesend waren:

Bürgermeister Georg Dräger
als Vorsitzender

Ausschussmitglieder

1. Kronz, Rudolf
2. Schub, Hermann
3. Krug, Werner
4. Hepp, Klaus-Peter
5. Sauer, Hermann
6. Brzoska, Michael
7. Kreischer, Horst bis einschl. TOP 3
8. Dr. Fink, Jürgen

Auf Einladung:

Beig. Herbert Wichter
Beig. Uwe Anhäuser
Fachbereichsleiter R. Erbes
Fachbereichsleiter H. Petry
Fachbereichsleiter Weyand
Sachbearbeiter A. Christ
Fachbereichsleiter W. Petry
als Protokollführer
Personalratsvorsitzende C. Velten

Zuhörer:

1. Echternacht, Albert bis einschl. TOP 6
2. Roth-Janitz, Christel bis einschl. TOP 8

Nicht anwesend:

Beigeordnete Monika Theobald

Verhandelt, Rhaunen, den 08.09.2016

Nach ordnungsgemäßer Einladung hatten sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wie nebenstehend aufgeführt, im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen versammelt.

Der Vorsitzende eröffnete um 18.15 Uhr die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Zum Schriftführer wird VGVR Wolfgang Petry bestellt.

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.09.2016

Tagesordnungspunkt: 1

Seiten: 1

Anlagen: --

Vollzug des § 94 Gemeindeordnung, Entscheidung über die Annahme einer Spende

Sitzungsvorlage:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. freiwillige Jugendarbeit, Kultur, Heimatpflege, Sportförderung, Brandschutz) Spenden einwerben. Spenden dürfen aber nicht in Bereichen der Eingriffsverwaltung angenommen werden oder auch dann nicht, wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden ist aufgrund der Hauptsatzung vom Haupt- und Finanzausschuss zu treffen.

Vorliegend ist zu beraten über die Annahme der Spende von der Kreissparkasse Birkenfeld in Höhe von 10.000,00 € für die Flüchtlingshilfe.

Die Verwaltung schlägt vor, der Annahme der Spende zuzustimmen.

Beratung des Haupt- und Finanzausschusses :

Es wurde kurz beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt der Annahme der Spende zu.

Beschluss:

Es wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 9 Ja-Stimmen

Niederschrift über die

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.09.2016		
Tagesordnungspunkt: 2	Seiten: 1	Anlagen: 1
Beschluss zur Änderung der Benutzungsordnung für die Idarwaldhalle; Vorschlag an den Verbandsgemeinderat		

Sitzungsvorlage:

Nach der geltenden Benutzungsordnung ist für die über die schulische Nutzung hinausgehende Nutzung geregelt, dass nur einheimische Vereine ein Recht zur Nutzung haben und Ausfluss des Sportstättenförderungsgesetzes ist es, dass nur für sportliche Nutzungen auch keine Miete oder Kostenersatz verlangt werden darf.

Anlässlich der Anfrage einer auswärtigen Schule mit Sitz außerhalb der VG wurde letztjährig per Ratsbeschluss ausnahmsweise die Vermietung der Halle für einen Abiturball zugelassen.

Angeregt wurde bei der Beratung im Rat die Benutzungsordnung generell für derartige Veranstaltungen von Schulen aus der Nachbarschaft zu ändern. Wie beim Beschluss besprochen legte die Verwaltung Wert darauf, dass entweder die Schule selbst oder der Förderverein als Pächter auftrat und dass eine Kaution hinterlegt und ausreichender Versicherungsschutz auch für die Absicherung etwaiger Schäden z. B. aus Vandalismus nachgewiesen wird.

Die Feier hat am Wochenende 12. und 13. März stattgefunden und ist sowohl aus Sicht des veranstaltenden Fördervereins als auch aus Sicht der VGV gut verlaufen.

Die Benutzungsordnung soll nach den positiven Erfahrungen entsprechend geändert werden und bei der Gelegenheit sind einige redaktionelle Änderungen der zuletzt im Jahr 2006 vom Rat beschlossenen Benutzungsordnung vorgesehen. Die Änderungen sind soweit es die der Ortsgemeinde gehörenden Einrichtung (Küche, Theke, Geschirr, Tische, Bestuhlung) betrifft mit der Gemeindeverwaltung Rhaunen abgestimmt und in der Anlage in roter Farbe hervorgehoben.

Die Verwaltung schlägt vor, den seit Einführung des Euro im Jahr 2002 geltenden Mietpreis (siehe § 10 Abs. 2 der Benutzungsordnung) von 80 Euro bzw. 15 Euro je Stunde auf 100 bzw. 20 Euro anzupassen. Neu wäre der Absatz mit dem Mietpreis für mehrtägige Veranstaltungen.

Beratung des Haupt- und Finanzausschusses :

Über die Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Entwurfes wurde länger beraten. Die Anregung die Pauschale nach Sommer- oder Winternutzung (Heizenergie) zu unterteilen fand keine Mehrheit.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Verbandsgemeinderat vor, die Benutzungsordnung mit den Änderungen in der anliegenden Fassung zu beschließen.

Beschluss:

Es wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Niederschrift über die

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08. September 2016

Tagesordnungspunkt: 3

Seiten: 2

Anlagen: Gesetz, Schreiben des
Staatssekretärs vom 02. Mai 2016

Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Gesprächen mit der Verbandsgemeinde Herrstein mit dem Ziel einer Fusion im Zuge des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, Beschlussvorschlag an den Verbandsgemeinderat

Sitzungsvorlage:

Für die Verbandsgemeinde Rhaunen besteht nach den im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. Sept. 2010 (KomVwRGrG) geregelten Kriterien ein „aktiver“ Gebietsänderungsbedarf.

In sieben vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz entschiedenen Normenkontrollverfahren sind die Klagen betroffener Gemeinden gegen die ergangenen Gesetze zurückgewiesen worden. Das KomVwRGrG ist inhaltlich als verfassungskonform bestätigt worden.

§ 2 Abs. 2 des KomVwRGrG stellt als maßgebliches Kriterium für eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Verbandsgemeinde das Kriterium der Einwohnerzahl fest. Für Verbandsgemeinden wird eine Zahl von 12.000 Einwohnern als Mindestgröße im Hinblick auf absehbare demographische Veränderungen genannt. Eine Unterschreitung dieser Größe wäre bei mindestens 10.000 Einwohnern in der Regel unbeachtlich, wenn eine Verbandsgemeinde eine Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden hat.

Zum 30.06.2009, dem im Gesetz als maßgeblich genannten Zeitpunkt, hatte die Verbandsgemeinde nur 7572 Einwohner/innen (Stand 30. Juni 2015 7194 Einwohner/innen).

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sieht vor, dass die Fusionen auf Ebene der Verbandsgemeinden/verbandsfreien Gemeinden nach den Kriterien des Gesetzes zu Ende geführt werden. Ziel ist die Umsetzung bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2019.

Ausweislich dieser Ankündigung und den Aussagen des in Anlage beigefügten Schreibens des Staatssekretärs im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 02. Mai 2016 steht die Verbandsgemeinde Rhaunen vor der Entscheidung, entweder auf eine Zwangsfusion per Gesetz zu warten oder freiwillig Gespräche über eine freiwillige Fusion und Neubildung einer Verbandsgemeinde zu führen.

Auch die Rechtsposition der ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf von der Reform betroffenen Gebietskörperschaften wie hier die Position der VG Herrstein ist durch das Verfassungsgericht geprüft. Die Verfassungsmäßigkeit dieses „passiven“ Änderungsbedarfes ist bestätigt. Der Grundsatz „Fusion innerhalb der Kreisgrenzen“ ist als zulässige gesetzliche Regelung bestätigt, ggfs. auch gegen den Willen der Verbandsgemeinden, die selbst alle Kriterien erfüllen.

In der Vergangenheit haben die Gremien darauf gehofft, dass die Verbandsgemeinde Rhaunen als gewachsenes Gebilde erhalten werden kann. Die Verbandsgemeinde hat ihre Aufgaben mehr als ordentlich wahrgenommen. Die finanzielle Ausstattung war so,

dass etwa schulpolitische Akzente gesetzt werden konnten (Zweckvereinbarung IGS oder auch Schulsozialarbeit auch an der Grundschule), dass die Eigenbetriebe Wasserwerk und Kanalwerk kostendeckend betrieben werden,

dass auch alle anderen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten bürgernah wahrgenommen werden konnten,

dass erhebliche Investitionen in den Brandschutz getätigt wurden,

dass mit dem potentiellen Fusionspartner außer der gemeinsam mit dem Landkreis errichteten IGS eine gemeinsame Sozialstation betrieben wird sowie eine gemeinsame Jugendarbeit mit einer Sozialarbeiterin.

Die Verbandsgemeinde ging schon in der Vergangenheit wo immer sinnvoll und nötig Kooperationen mit anderen Gemeinden und Verbandsgemeinden ein. Ob eine größere Verwaltungseinheit nun wirklich leistungsfähiger und billiger sein wird ... ?

Nach Einschätzung der Verwaltung ist trotzdem die Aussicht, sich erfolgreich gegen eine Zwangsfusion zu wehren, sehr gering. Objektiv gesehen, unterschreitet die VG Rhaunen die gesetzlich bestimmte Einwohnergröße erheblich.

Weil das Gesetz als Sollvorschrift eine Fusion von Verbandsgemeinden als Ganzes und innerhalb der Kreisgrenzen favorisiert und die Vertreter der Landesregierung eine Fusion zwischen Rhaunen und Herrstein deshalb auch als Option sehen und der Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Rhaunen bis 2019 noch vor einer etwaigen Neugliederung der Landkreise umgesetzt sein soll, kommt als Fusionspartner nach dem Gesetz nur die Verbandsgemeinde Herrstein in Betracht.

Zumal auch bereits jetzt die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auf vielen Aufgabenfeldern seit Jahren und Jahrzehnten erfolgreich zusammenarbeiten:

Zweckvereinbarung und gemeinsame Trägerschaft Magister-Laukhard-IGS
gGmbH Unsere Sozialstation Herrstein-Rhaunen
Projekt Gemeindeschwester plus
Gemeinsame Jugendarbeit
Abwasserbeseitigung für 5 Orte der VG
Premiumwanderwege und Wintersport
Sportring

Die Landesregierung räumt freiwilligen Fusionen den Vorrang vor Fusionen unter Zwang ein. Je beteiligter Verbandsgemeinde wird eine Finanzhilfe von je 1 Million Euro zum Schuldenabbau in Aussicht gestellt.

Unter Abwägen der Rechtslage und weil nur in einem Prozess einer freiwilligen Fusion im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der jetzigen Verbandsgemeinde als auch der künftigen Verbandsgemeinde verhandelt werden kann, schlägt die Verwaltung die Aufnahme von Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Herrstein mit dem Ziel einer freiwilligen Neubildung einer Verbandsgemeinde vor.

Beratung des Haupt- und Finanzausschusses :

In den Wortbeiträgen kommt zum Ausdruck, dass es in der Sache zum Beschlussvorschlag keine Alternative gibt. Es gelte im Sinne der Bürgerinnen und Bürger in den Gesprächen zu verhandeln, soweit es einen Spielraum für Verhandlungen gibt.

Beschlussvorschlag an den Verbandsgemeinderat:

Der Verbandsgemeinderat steht einer freiwilligen Neugründung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen positiv gegenüber.

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit der Verbandsgemeinde Herrstein und dem Land Rheinland-Pfalz mit dem Ziel einer freiwilligen Fusion zu führen.

Beschluss:

Es wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 9 Ja-Stimmen

Niederschrift über die

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08. September 2016		
Tagesordnungspunkt: 4	Seiten: 1	Anlagen: 1
Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b Umsatzsteuergesetz, Beschluss zur Ausübung des Optionsrechts		

Sachverhalt/Erläuterungen:

Aufgrund der Vorgaben der Rechtssprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes wurde die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts („jPdöR“) mit der Einführung des § 2b UStG angeglichen.

An die Stelle des Bezugs zum ertragssteuerlichen „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) tritt eine wettbewerbsrechtliche Betrachtung.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 01.01.2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt. Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden möchte. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden und ist damit endgültig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Leistungen kann bis zum Jahresende nicht abschließend beurteilt werden, ob sich die Neuregelung für die Verbandsgemeinde steuerlich begünstigend oder belastend auswirkt. Weiterhin bleibt abzuwarten wie sich die Rechtssprechung bzw. die rechtliche Anwendung durch die Finanzämter zu diesem Thema entwickeln wird.

Die Verwaltung prüft die Auswirkungen der Neuregelung und wird den Haupt- und Finanzausschuss informieren.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Optionsrecht zuerst einmal wahrzunehmen.

Beratung:

Es wurde kurz beraten.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat das Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 UStG wahrzunehmen und die Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen die notwendige Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig, 8 Ja-Stimmen

Niederschrift über die

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.09.2016		
Tagesordnungspunkt: 5	Seiten: 1	Anlagen:
Übernahme der Verwaltungskostenabrechnung der Verbandsgemeinde Rhaunen gegenüber der AöR Energiewelt Idarwald (EWId) durch die Verbandsgemeinde Rhaunen		

Sachverhalt/Erläuterungen:

Nachdem im Mai 2012 die AöR Energiewelt Idarwald gegründet wurde, wurde zwischen der AöR und der Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen am 07.01.2013 eine Vereinbarung dahingehend abgeschlossen, dass die laufende Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der EWId von der Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen wahrgenommen werden. Die entsprechenden Personalkosten werden seither von der Verbandsgemeindeverwaltung als Verwaltungskostenbeitrag von der EWId angefordert. Gleiches gilt für die pauschalierten Sachkosten.

Für das Jahr 2016 sieht die vorläufige Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages einen Gesamtbeitrag (Lohnkostenanteile inkl. Sachkostenanteile) von netto 40.029,05 € vor.

Seit Gründung der AöR beschäftigt sich diese weitestgehend mit der Umsetzung von Windenergieplanungen im Bereich der Verbandsgemeinde Rhaunen. Da die entsprechenden Planungen aufgrund von Schwierigkeiten bei der Festlegung geeigneter Windenergiestandorte und fehlender Stellungnahmen von Fachbehörden, insbesondere der SGD Nord, seit Mitte letzten Jahres ins Stocken geraten sind, hat die AöR in dieser Zeit auch verstärkt andere Aufgaben im Bereich der erneuerbaren Energien wahrgenommen, wobei die diesbezügliche Beauftragung auf Initiativen der Verbandsgemeinde Rhaunen zurückgegangen sind.

Neben der Umstellung der Heizungsanlage an den Idarwaldschulen auf eine gemietete Pelletsanlage gehören hierzu insbesondere auch die Initiativen zur Quartiersuntersuchung an den Idarwaldschulen (Auftrag an Dillig), die Teilnahme am „Life-Zenapa“ Projekt für das über das Ifas-Institut Fördergelder bei der EU beantragt wurden, sowie die Initiativen für Bioenergiedörfer, Energiekonzepte u.ä..

Da gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der AöR zu deren Aufgabe die Energiegewinnung- und Energieversorgung gehört, ist die Inanspruchnahme der AöR für diese Tätigkeiten gerechtfertigt.

Gemäß § 2 Abs. 6 der AöR-Satzung sind die Träger verpflichtet, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Anteil und Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird.

§ 15 der Anstaltssatzung regelt hierzu die Haftung im Innenverhältnis, wonach die Mitglieder, hier die VG, für Kosten haften, deren Projekte ausschließlich für sie durch die Anstalt wahrgenommen wurden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erscheint es der Verwaltung gerechtfertigt, dass die Verbandsgemeinde 75% der genannten Nettokosten der AöR übernimmt, also 30.000,00 €.

Die restlichen rund 10.000 Euro wären noch auf alle 16 Mitglieder aufzuteilen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die VG übernimmt gemäß § 15 der AöR-Satzung im Wirtschaftsjahr 2016 wegen der im Auftrag der VG erbrachten Leistungen der AöR 75 % der Kosten.

Beratung:

Der Vorschlag wird begrüßt.

Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses an den Verbandsgemeinderat:

Es wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 8 Ja-Stimmen

Niederschrift über die

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.09.2016		
Tagesordnungspunkt: 6	Seiten: 1	Anlagen:
Mitteilungen/Anfragen		

6.1: Frau Granados – Jugendpflegerin ab dem 01.09.2016:

- Berufsanfängerin nach Studium
- Soziale Arbeit
- Wohnsitz in Herrstein
- in der Jugendarbeit der Feuerwehr aktiv

6.2.: Der Landkreis beteiligt sich ab 2017 an den Personalkosten des Grundschulsozialarbeiters (50 % der Personalkosten)